

maschine ist sehr zu empfehlen. Die fertigen Bände sind stark gepreßt und trocken zu lagern. Als durchschnittliche Lagerzeit sollen bei normaler Temperatur, wenn irgend möglich, 10 Tage gerechnet werden. — Von einer Seite werden gute Erfahrungen gemeldet, die damit gemacht wurden, daß beim Pressen der gebundenen Bücher zwischen die einzelnen Bände trockene Deckel gelegt werden, die dazu dienen, die Feuchtigkeit aus den frisch gebundenen Büchern aufzunehmen.

Für das eingehende Studium aller Fragen empfehlen wir unseren Mitgliedern das Buch von Hermann Nitz »Die Materialien für Buch und Bucheinband und ihre sachgemäße Verarbeitung« (Verlag Wilhelm Knapp, Halle).

## Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

### 1. Verramschungsrecht.

### 2. Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung trotz veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse.

Zu 1. Der anfragende Verlag hat im Jahre 1927 das Verlagsrecht an einer Anzahl farbiger Postkarten erworben. Das Honorar des Künstlers sollte 10% vom Ladenpreis der abgesetzten Exemplare betragen. Die Karten haben sich als so gut wie unverkäuflich erwiesen. Es sind nur 6% der Gesamtauflage abgesetzt worden, davon im letzten Jahre nur  $\frac{2}{3}$ % der Auflage. Da die Karten dem Geschmack des Publikums nicht entsprechen und im Laufe der Zeit immer mehr veralten, ist mit einer Belebung des Absatzes nicht zu rechnen. Der Verleger beabsichtigt daher, die noch vorhandenen Postkartenbestände zu verramschen. Der Künstler steht auf dem Standpunkt, daß er auch bei einer Verramschung Anspruch auf sein volles Honorar für den gesamten Rest der Auflage habe.

Frage: Ist der Verleger bei der geschilderten Sachlage zur Verramschung ohne Zustimmung des Verfassers berechtigt, und welche Honoraransprüche hat der Künstler?

Das Recht des Verlegers zur Verramschung nicht mehr zum regulären Ladenpreis absetzbarer Bestände ergibt sich aus der Bestimmung des § 21 B.G., nach der der Verleger berechtigt ist, den Ladenpreis zu ermäßigen, soweit nicht berechnete Interessen des Verfassers durch diese Ermäßigung verletzt werden. Es ist anerkanntes Recht, daß dabei nicht finanzielle Interessen des Verfassers in Frage kommen, sondern das Interesse des Verfassers an der Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes. Erfordert das Interesse des Absatzes die Preisermäßigung, weil das Werk sonst unverkäuflich sein würde, so kann von entgegenstehenden berechtigten Interessen des Verfassers keine Rede sein. Die Mehrheit des Schrifttums steht auch mit Recht auf dem Standpunkt, daß auch bei einer Zahlung des Honorars nach dem Absatz, ausgedrückt in Prozentsätzen des Ladenpreises, das Recht des Verlegers zur Herabsetzung des Ladenpreises und infolgedessen auch zur Verramschung besteht. Ich verweise auf den Aufsatz von Dr. Hillig in der Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht« 1931 S. 607, in dem die gesamte Literatur ausführlich angegeben ist.

Es ist daher nur zu untersuchen, ob im gegebenen Fall die Voraussetzungen für die Verramschung vorliegen, d. h. ob der Rückgang des Absatzes auf ein Minimum genügt, um die Unmöglichkeit des weiteren Absatzes zum regulären Ladenpreis zu beweisen. Bei der Natur der in Frage kommenden Veröffentlichung, die einer Veraltung und damit völliger Absatzunfähigkeit entgegengeht, wird man den vom anfragenden Verlag geschilderten Sachverhalt als genügend ansehen können, um die Voraussetzung für das Verramschen der noch vorhandenen Bestände bejahen zu können.

Die Ansicht des Künstlers, daß er bei der Verramschung Anspruch auf das volle Honorar habe, daß er also hinsichtlich seines Honorars so behandelt werden müsse, als wenn die Restbestände zum regulären Ladenpreis verkauft würden, ist nicht zutreffend. Der Verfasser hat keinen Anspruch darauf, daß der Ladenpreis während der gesamten Auflage derselbe bleibt, wenn das nicht in dem Vertrag ausdrücklich vereinbart worden ist. Das ergibt sich aus der Bestimmung des § 21 B.G. Wird ein Honorar, das in Prozentsätzen des Ladenpreises der abgesetzten Exemplare ausgedrückt ist, vereinbart, so hat der Verfasser ebenso wie bei jeder Herabsetzung des Ladenpreises auch bei einer Verramschung nur Anspruch auf den vertraglich bedingenen Prozentsatz des Verkaufserlöses.

Zu 2. Der Verlag hat mit einem Autor einen Verlagsvertrag über ein zweibändiges Romanwerk abgeschlossen. Der erste Band

IV. Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden: Jeder Verlag, der Lieferzeit und Bindepreis nicht unter das Äußerste herunterdrückt, kann vom Buchbinder verlangen, daß er Bücher mit geraden Deckeln liefert, die sich nicht binnen kürzester Zeit werfen.

Wir bitten unsere Mitglieder, die obigen Feststellungen ihren Buchbindereien gewissermaßen als »Binde-Vorschrift« auszuhändigen und darauf achten zu lassen, daß nach diesen Vorschriften gearbeitet wird.

Stuttgarter Verleger-Vereinigung.  
J. A.: Mittelbach.

ist erschienen, hat sich jedoch so gut wie unverkäuflich erwiesen. Der Verfasser besteht darauf, daß der zweite Band noch erscheint, obwohl der erste Band für sich durchaus als abgeschlossen gelten kann. Der Verleger erwartet auch durch das Erscheinen des zweiten Bandes keine Besserung des Absatzes, sondern im Gegenteil ein Abschrecken des Publikums, da durch das Erscheinen des zweiten Bandes der Preis für den gesamten Roman verdoppelt wird. Das Honorar des Verfassers besteht lediglich in einem Prozentsatz vom Ladenpreis und ist zahlbar nach dem Absatz.

Frage: Ist der Verlag unter diesen Umständen verpflichtet, den zweiten Band des Romans erscheinen zu lassen?

Der essentielle Bestandteil der durch den Verlagsvertrag auf Seiten des Verlegers begründeten Verpflichtungen ist die zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes. Bei jedem Verlagsvertrag wird sich der Verleger zum Abschluß nur deshalb entschließen, weil er mit der Möglichkeit des Absatzes und damit mit der Möglichkeit eines Verdienstes rechnet. Das Risiko, daß der erwartete Absatz erzielt wird, trägt der Verleger. Werden die Absatzmöglichkeiten nach Abschluß des Vertrages geringer, so wird dadurch der Verleger seiner Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht enthoben. Der vorliegende Fall weist nur die Besonderheit auf, daß infolge der mangelnden Absatzfähigkeit des ersten Bandes eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß auch der zweite Band bzw. das komplette Werk nur wenig, und zwar so gut wie keinen, Absatz finden wird. Ob diese Vermutung tatsächlich zutreffen wird, läßt sich aber mit absoluter Bestimmtheit nicht voraussagen. Auch bei Verlagsverträgen über andere Werke tritt in der heutigen Zeit öfters der Fall ein, daß nach Abschluß des Vertrags der Verleger die Überzeugung gewinnt, daß der von ihm erwartete Absatz nicht zu erreichen ist oder daß etwa eine völlige Absatzlosigkeit des Werkes zu erwarten ist. Diese Erwartung rechtfertigt aber nicht einen Rücktritt vom Vertrag. Man wird also auch im vorliegenden Fall, wo die Wahrscheinlichkeit für einen nur geringen Absatz spricht, ein Rücktrittsrecht des Verlags nicht anerkennen können.

An diesem Ergebnis wird auch dadurch nichts geändert, daß sich das Honorar des Verfassers lediglich nach dem Absatz des Werkes richtet und daß der Verfasser wahrscheinlich einen finanziellen Vorteil durch das Erscheinen des zweiten Bandes nicht erlangen wird. Denn für die Verpflichtung des Verlegers aus dem Verlagsvertrag ist es vollkommen gleichgültig, ob überhaupt eine Honorarzahlung an den Verfasser vereinbart worden ist oder nicht.

Leipzig, am 23. März 1932.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.

Kündigungsmöglichkeit eines über das Verlagsrecht an einer Zeitschrift von dem Herausgeber der Zeitschrift mit einem Verlag abgeschlossenen Vertrages.

Der Herausgeber einer Zeitschrift, der unbestritten Eigentümer der Zeitschrift ist, hat das Verlagsrecht an dieser Zeitschrift und die Herstellung der einzelnen Nummern dem anfragenden Verlag vertraglich übertragen. Über die Kündigung des Vertrages ist nichts vereinbart.

Frage: Ist der Eigentümer und Herausgeber der Zeitschrift berechtigt, ohne den bisher mit ihm im Vertragsverhältnis stehenden Verlag zu benachrichtigen, einen anderen Verlag mit dem Druck und der verlegerischen Herausgabe der Zeitschrift zu beauftragen?

Nach der Anfrage besteht kein Zweifel, daß der Herausgeber der Zeitschrift Herr des ganzen Unternehmens ist. Der Verlag besorgt